

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sehr geehrte Damen und Herren!

Die neue Bundesregierung will auf der Grundlage des Ende Oktober geschlossenen Koalitionsvertrages Unternehmen, Arbeitnehmer und Familien mit Kindern steuerlich entlasten. Auch das Erbschaftsteuerrecht soll familiengerechter und mittelstandsfreundlicher gestaltet werden.

Für Unternehmen ist zum 1.1.2010 ein Sofortprogramm zur Beseitigung von Wachstumshemmnissen vorgesehen. Insbesondere der Verlustabzug und der Zinsabzug sollen verbessert werden.

Mehr über die geplanten Steuerentlastungen sowie über neue praxisrelevante Entscheidungen der Gerichte und Hinweise zum Jahresende erfahren Sie auf den nächsten Seiten. In den verbleibenden Wochen des Jahres sollten Sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Weichen für das Jahr 2010 optimal zu stellen.

Für eine persönliche Beratung steht Ihnen Herr WP Clemens Dornseifer, Telefon 02 02 / 4 59 60-0, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
HLB Treumerkur

Inhaltsübersicht November 2009

Seite

I. Gesetzgebung aktuell	2
1. Eckpunkte des Koalitionsvertrages zur künftigen Steuerpolitik	2
2. Verbesserte Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ab 2010	4
II. Internationales Steuerrecht aktuell	4
1. Vereinigte Arabische Emirate: Steuerbefreiung für Arbeitnehmertätigkeiten ab 2009	4
2. Niederlande: Körperschaftsteuer-Änderungen ab 2010	4
III. Bilanzierung aktuell	5
1. Kostensenkung bei Offenlegung von Jahresabschlüssen	5
2. Das BilMoG u. die Auswirkungen auf Sonderposten mit Rücklageanteil schon ab 2009	6
IV. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell	6
1. Voller Abzug von Veräußerungsverlusten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften	6
2. Hohe Rendite für Familienangehörige als typisch stille Gesellschafter zulässig	7
V. Abgabenordnung aktuell	8
Betriebsprüfung: Unterrichtung der Bußgeld- und Strafsachenstelle	8
VI. Umsatzsteuer aktuell	8
1. Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ab 1.1.2010	8
2. Umsatzbesteuerung von Bauleistungen	9
VII. Lohnsteuer aktuell	9
1. Neue Sachbezugswerte für 2010	9
2. Wahlrecht bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Mahlzeitengestellungen bei Auswärtstätigkeit	9
VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell	10
1. Instandsetzungsaufwendungen während der Selbstnutzung einer Immobilie	10
2. Abgeltungsteuer: Verlustrechnung bei Neuverlusten ab 1.1.2009	11
3. Abgeltungsteuer: Verlustrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften bis zum 31.12.2009	11
4. Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer zweifelhaft	12
5. Aufwendungen für ein Erststudium als Werbungskosten	12
IX. Wirtschaft aktuell	13
1. Rechengrößen für die Sozialversicherung 2010	13
2. Neue Regeln für Überweisungen	13
3. Unerwünschte Telefonwerbung	14
4. Minijobs erfordern ständige Überwachung durch die Arbeitgeber	14
5. Riester-Rente verstößt teilweise gegen Europarecht	15
X. Aktuelles aus unserem Haus	16

**Ihr Unternehmen
+ unsere Beratung**

**= Gemeinsam erfolgreich auf dem
Weg in die Zukunft**

Telefon: +49 / (0)202 45960 - 0
Web: www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung aktuell

1. Eckpunkte des Koalitionsvertrages zur künftigen Steuerpolitik

CDU, CSU und FDP haben am 26.10.2009 den Koalitionsvertrag unterzeichnet, der zahlreiche steuerpolitische Maßnahmen zur Beseitigung von Wachstumshemmnissen und zur Steuervereinfachung in den Bereichen Unternehmensbesteuerung, Erbschaftsteuer und Umsatzsteuer vorsieht.

Nachfolgend die wichtigsten Vorhaben im Überblick:

1. Steuertarif

Der Kinderfreibetrag soll in einem ersten Schritt zum 1. Januar 2010 auf EUR 7.008 und das Kindergeld um monatlich je EUR 20 erhöht werden. Des Weiteren soll der Einkommensteuertarif möglichst zum 1. Januar 2011 zu einem Stufentarif umgebaut werden.

2. Sofortprogramm für krisenentschärfende Maßnahmen

Zur Verbesserung der derzeitigen Wirtschaftslage soll bereits zum 1.1.2010 ein krisenentschärfendes Sofortprogramm umgesetzt werden. Hierzu sind folgende Einzelmaßnahmen geplant:

a) Verlustabzugsbeschränkungen („Mantelkauf“)

Steuerliche Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften gehen grundsätzlich unter, wenn mehr als 25 % der Anteile auf einen anderen Gesellschafter übertragen werden. Folgende Erleichterungen sollen geschaffen werden:

- Zeitlich unbegrenzte Nutzung der vor der Anteilsübertragung entstandenen Verluste in Sanierungsfällen.
- Zulassung des Abzugs von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen (Konzernklausel).
- Ermöglichung des Verlustübergangs in Höhe der stillen Reserven der Gesellschaft.

b) Zinsabzugsbeschränkungen („Zinsschranke“)

Die ab 2008 geltenden Zinsabzugsbeschränkungen sollen gelockert werden:

- Die Freigrenze für den Abzug des Zinssaldos (Nettozinsaufwand), die zunächst EUR 1 Mio betrug und dann vorübergehend auf EUR 3 Mio angehoben worden ist, soll dauerhaft auf EUR 3 Mio festgelegt werden.
- Der Zinssaldo ist grundsätzlich abzugsfähig in Höhe von 30 % des jährlichen EBITDA. Zukünftig soll die Berechnung nicht nur auf den laufenden EBITDA, sondern den EBITDA der letzten 5 Jahre (rückwirkend bis 2007) abstellen, um Konjunkturschwankungen auszugleichen.
- Der Zinssaldo eines Unternehmens ist abzugsfähig, wenn die Eigenkapitalquote dieses Unternehmens die des Konzerns übersteigt (sogenannte Escape-Klausel). Diese Escape-Klausel soll vereinfacht werden.

c) Abschreibungen

- Wahlrecht zur Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 410 (Wiedereinführung der bis 2007 geltenden Regelung als Alternative zur Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150 und EUR 1.000).

d) Grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen

- Beseitigung der negativen Auswirkungen der Neuregelung zur Funktionsverlagerung auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland.

Für alle Steuerpflichtigen

Im Koalitionsvertrag wurden zahlreiche Steueränderungen vereinbart, die wir Ihnen im Folgenden auszugsweise nennen:

- Erhöhung Kinderfreibetrag auf EUR 7.008
- Erhöhung Kindergeld um je EUR 20
- Einführung eines Stufentarifs bei der Einkommensteuer

- Unternehmensübertragungen: Erleichterungen bei Nutzung von Verlustvorträgen (Mantelkauf)

- Erleichterungen beim Zinsabzug (Zinsschranke)

- Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nach der bis 2007 geltenden Altregel und derzeitiger Poolabschreibung

- Anpassungen bei Funktionsverlagerungen

e) Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

- Reduzierung der Hinzurechnung von Immobilienmieten von 65 % auf 50 %.

f) Grunderwerbsteuer

- Erleichterung hinsichtlich der Grunderwerbsteuer bei Unternehmensumstrukturierungen (Konzernklausel).

3) Steuervereinfachungen

Im Katalog der Regierungskoalition zum Thema „Steuervereinfachung“ befinden sich u.a. folgende wesentliche Maßnahmen:

- Neuordnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten der eigenen Ausbildung.
- Realitätsgerechte Neuregelung der Besteuerung von Jahreswagenrabatten für Mitarbeiter.
- Überprüfung der Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge.
- Wiedereinführung des steuerlichen Abzugs privater Steuerberatkungskosten.
- Beschränkung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte der Finanzämter auf wesentliche und aufwändige Fälle.
- Verstärkte Umsetzung des Gedankens der zeitnahen Betriebsprüfung und Abschluss von Betriebsprüfungen innerhalb von 5 Jahren nach Beginn bzw. spätestens, wenn die neue Betriebsprüfung beginnt.

4) Erbschaftsteuer

Eine weitere steuerliche Zielsetzung besteht darin, die Regelungen bei der Erbschaftsteuer zu entbürokratisieren sowie familiengerechter, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher zu gestalten. Als Sofortprogramm sollen hierzu

- die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder durch einen neuen Steuertarif auf 15 % bis 43 % gesenkt werden (bisher 30 % bis 50 %) und
- die Erbschaftsteuervergünstigungen für Unternehmensnachfolgen an erleichterte Bedingungen geknüpft werden (Verkürzung der Zeiträume für die Unternehmensfortführung, Absenkung der für die Begünstigung erforderlichen Lohnsummen).

5) Mittelfristige Ziele für die Unternehmensbesteuerung

Als mittelfristiges Ziel haben sich die Koalitionsparteien vorgenommen, das Unternehmenssteuerrecht weiter zu modernisieren und international wettbewerbsfähig zu gestalten. Ansatzpunkte für Maßnahmen sind:

- Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung.
- Grenzüberschreitende Besteuerung von Unternehmenserträgen.
- Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft.

6) Umsatzsteuer

Um den Steuerbetrug bei der Umsatzsteuer zu bekämpfen, soll erneut eine Umstellung auf die Ist-Besteuerung auf Leistungserbringer- und -empfängerseite geprüft werden.

Außerdem sollen die Tatbestände der ermäßigten Umsatzsteuersätze überprüft werden. Konkret soll bereits ab dem 1.1.2010 der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 % ermäßigt werden.

Darüber hinaus wird in Erwägung gezogen, die Umsatzsteuerpflicht für kommunale Unternehmen einzuführen, um eine Wettbewerbsgleichheit mit privaten Anbietern herzustellen. ■

- Minderung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für Mieten

- Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Umstrukturierung von Unternehmensgruppen

- Verschiedene Steuervereinfachungen

- Senkung des Erbschaftsteuertarifs für Übertragungen zwischen Geschwistern
- Vereinfachungen bei der Übertragung von Unternehmen

Am 9.11.2009 hat die Bundesregierung die ersten Steuerentlastungen der neuen schwarz-gelben Koalition auf den Weg gebracht. Auf einer vorgezogenen Kabinettssitzung wurden Entlastungen für Eltern, Unternehmer, Erben und die Hotelbranche im Volumen von rd. 8,5 Mrd. EUR von 2010 an beschlossen.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren informieren wir Sie.

2. Verbesserte Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ab 2010

Durch das Bürgerentlastungsgesetz werden ab dem 1.1.2010 sowohl gesetzliche als auch private Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen in voller Höhe steuerlich abzugsfähig sein, soweit diese ein der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern.

Der Abzug von Beitragsanteilen für einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Versicherungsschutz (zum Beispiel Chefarztbehandlung) sowie für Beiträge anderer Versicherungen (zum Beispiel Arbeitslosen- oder Haftpflichtversicherung) wird dagegen im Ergebnis eingeschränkt.

Die Neuregelung wird in den meisten Fällen zu Steuerentlastungen führen. ■

Für Privatpersonen

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind ab 2010 steuerlich abzugsfähig, soweit sie einem Basisversicherungsschutz dienen.

Die Abzugsfähigkeit für andere Versicherungen wird eingeschränkt.

Per Saldo wird es in den meisten Fällen zu Steuerentlastungen kommen.

II. Internationales Steuerrecht aktuell

1. Vereinigte Arabische Emirate: Steuerbefreiung für Arbeitnehmertätigkeiten ab 2009

Nach der Kündigung des bisherigen Doppelbesteuerungsabkommens mit den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) durch Deutschland ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass in Kürze ein neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet wird. Ab dem 1.1.2009 ist also ein abkommensloser Zustand eingetreten. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich alle Einkünfte aus den Vereinigten Arabischen Emiraten in Deutschland nach dem hier angewendeten „Welteinkommensprinzip“ der Besteuerung unterliegen. Eine Doppelbesteuerung tritt nicht ein, da die Vereinigten Arabischen Emirate keine Steuern erheben.

Zu der Besteuerung in Deutschland gibt es eine wichtige Ausnahme! Für Arbeitnehmer, die in Deutschland ansässig, aber längerfristig (mindestens drei Monate mit nur geringfügigen Unterbrechungen) in den Vereinigten Arabischen Emiraten tätig sind, können die Einkünfte aus dieser Auslandstätigkeit in Deutschland steuerfrei bleiben. Diese Begünstigung gilt aber nur für bestimmte Tätigkeiten (geregelt im sogenannten „Auslandstätigkeitserlass“). Dazu gehören insbesondere die Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Instandsetzung und Überwachung von Fabriken oder Anlagen bzw. der Einbau oder das Aufstellen von sonstigen Wirtschaftsgütern beim Kunden sowie die hierzu gehörenden Beratungsleistungen. Damit sind zum Beispiel Mitarbeiter aus den Bereichen Maschinenbau und Bauindustrie als auch aus dem Handwerk und der Möbelindustrie begünstigt, wenn sie für ihren Arbeitgeber mindestens drei Monate lang in den Vereinigten Arabischen Emiraten tätig sind. Die Einkünfte für die Tätigkeiten in den VAE bleiben damit vollständig steuerfrei, weil die VAE keine Steuern erheben und Deutschland auf die Erhebung von Steuern verzichtet.

Damit der Arbeitgeber auf die Einbehaltung von Lohnsteuer verzichten kann, muss sein Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung für die betroffenen Arbeitnehmer ausstellen. Hierzu sind die oben genannten Voraussetzungen glaubhaft zu machen und besondere Dokumentationspflichten zu beachten. ■

Für Arbeitnehmer, die länger als 3 Monate in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) tätig sind

Einkünfte aus den VAE sind zwar grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig,

aber bei bestimmten Tätigkeiten (insbesondere Montagearbeiten) von mindestens drei Monaten in den VAE bleiben die Einkünfte auch in Deutschland steuerfrei,

wenn eine Freistellungsbescheinigung beim Finanzamt des Arbeitgebers beantragt wird.

2. Niederlande: Körperschaftsteuer-Änderungen ab 2010

Am 15. September 2009 hat die niederländische Regierung einen Reformentwurf für die Körperschaftsteuer vorgelegt, der die folgenden vier wesentlichen Änderungen vorsieht:

- Erhöhte Abschreibungen auch für 2010,
- Lockerung der Voraussetzungen für das Schachtelprivileg,
- Verlängerung der Verlustrücktragungsmöglichkeiten,
- Erweiterung der „Patentbox“ zu einer „Innovationsbox“.

Für Unternehmen, die über Kapitalgesellschaften in den Niederlanden tätig sind

Die niederländische Regierung plant Steuererleichterungen für Unternehmen, zum Beispiel:

Derzeit wird erwartet, dass die geplanten Gesetzesänderungen am 1.1.2010 in Kraft treten.

Erhöhte Abschreibungen für Investitionen in 2009 und 2010

Für Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern in 2009 können in 2009 und 2010 grundsätzlich jeweils Abschreibungen von 50 % vorgenommen werden. Diese Regelung soll auf Anschaffungen des Jahres 2010 erweitert werden. Die erhöhten Abschreibungen wären dann in den Jahren 2010 und 2011 vorzunehmen. Nicht begünstigt sind Investitionen in Immobilien, immaterielles Anlagevermögen (einschließlich Software) und bestimmte bewegliche Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Personenwagen, Motorräder etc.).

Lockerung der Voraussetzungen für das Schachtelprivileg

Das Schachtelprivileg regelt die vollständige Steuerfreistellung von Beteiligungserträgen und Veräußerungsgewinnen, die eine niederländische Kapitalgesellschaft erzielt. Nach aktuellem Recht ist das Schachtelprivileg bei Kapitalgesellschaften für Erträge aus Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften anwendbar, wenn die Beteiligung mindestens 5 % beträgt.

Dies gilt aber nicht, wenn die Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft als „passive Investition“ eingeordnet wird. Eine „passive Investition“ liegt vor, wenn das Vermögen der Tochtergesellschaft zu mindestens 50 % aus Gegenständen besteht, aus denen zum Beispiel Zinsen, Lizenz oder Mieteinnahmen erzielt werden. Falls allerdings die passiv tätige Tochtergesellschaft einer tatsächlichen Steuerbelastung von mindestens 10 % unterliegt, wird das Schachtelprivileg angewendet.

Außerdem soll das Schachtelprivileg zukünftig auch dann anwendbar sein, wenn die Muttergesellschaft beziehungsweise die zentrale Konzernleitung eine aktive Mitwirkung bei der Unternehmensstrategie der Tochtergesellschaft ausübt.

Verlängerung der Verlustrücktragsmöglichkeiten

Zur Verbesserung der Liquidität der Unternehmen ist beabsichtigt, die Verlustrücktragsmöglichkeiten für die Veranlagungsjahre 2009 und 2010 auf Antrag von derzeit einem auf drei Jahre zu verlängern. Stellt der Steuerpflichtige den Antrag, ist der Verlustrücktrag in das 2. bzw. 3. Vorjahr jedoch auf EUR 10 Mio. begrenzt. Der Verlustrücktrag in das 1. Vorjahr ist der Höhe nach unbegrenzt möglich.

Umgestaltung der „Patentbox“ zu einer „Innovationsbox“

Derzeit kann eine Gesellschaft Einkünfte aus bestimmten immateriellen Vermögensgegenständen, die sie, wie zum Beispiel Patente, selbst geschaffen hat, im Rahmen der sogenannten „Patentbox“ besteuern. Der aus diesen Vermögensgegenständen erzielte Gewinn wird dann nur mit 10 % besteuert, wobei bestimmte Höchstgrenzen zu beachten sind.

Der niederländische Gesetzgeber beabsichtigt jetzt, diesen Steuersatz ab dem 1.1.2010 auf 5 % zu verringern. Darüber hinaus soll der Anwendungsbereich erweitert werden. Zukünftig sollen alle Innovationsaktivitäten von der Regelung profitieren. Vor diesem Hintergrund wird die „Patentbox“ in „Innovationsbox“ umbenannt

- Erhöhte Abschreibungen von jeweils 50 % pro Jahr für Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern in 2009 und 2010

- Verbesserungen beim Schachtelprivileg

- Verlängerte Verlustrückträge

- Förderung von Innovationen durch Besteuerung mit lediglich 5 %

III. Bilanzierung aktuell

1. Kostensenkung bei Offenlegung von Jahresabschlüssen

Bis Ende 2009 können Pflichtveröffentlichungen von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger in Papierform vorgenommen werden. Ab 2010 sind die Unterlagen zwingend elektronisch beim Bundesanzeiger einzureichen.

Bereits ab 1.10.2009 hat die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH die Preise für die verpflichtende Offenlegung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger wie folgt gesenkt:

Für Unternehmen, die Jahresabschlüsse offenlegen müssen

Standardformat XML/XBRL	bis 30.9.2009	ab 1.10.2009
Kleine Gesellschaften	EUR 35,00	EUR 30,00
Mittelgroße Gesellschaften	EUR 55,00	EUR 48,00

Das Standardformat wird von etwa 80 % aller Unternehmen genutzt, so dass die Offenlegung für die meisten kleinen und mittelgroßen Gesellschaften günstiger wird.

Durch die Erhöhung der Schwellenwerte für die Größenklassen von Gesellschaften (§ 267 HGB) können sich ab sofort weitere Kosteneinsparungen und Erleichterungen hinsichtlich des Umfangs der offenzulegenden Informationen ergeben, wenn eine Zuordnung in eine kleinere Größenklasse erfolgt. ■

2. Das BilMoG und die Auswirkungen auf Sonderposten mit Rücklageanteil schon ab 2009

Die Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen (insbesondere die Bildung von steuerfreien Reinvestitionsrücklagen und der Rücklage für Ersatzbeschaffung) erforderten in der Vergangenheit, dass die Begünstigung auch in der Handelsbilanz des Unternehmens abgebildet wurde. Der Ausweis erfolgte regelmäßig in einem Sonderposten mit Rücklageanteil. Steuerrechtliche Wahlrechte waren somit maßgeblich für Wertansätze in der Handelsbilanz (sogenannte umgekehrte Maßgeblichkeit).

Mit dem am 29.5.2009 in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) gehört die umgekehrte Maßgeblichkeit der Vergangenheit an. Steuerrechtliche Wahlrechte dürfen zukünftig handelsrechtlich nicht mehr übernommen werden.

Obwohl das BilMoG grundsätzlich erst ab 2010 Anwendung findet, wird die umgekehrte Maßgeblichkeit bereits ab 2009 abgeschafft. Demzufolge dürfen bereits im Jahresabschluss 2009 keine neuen Sonderposten mit Rücklagenanteil mehr gebildet werden.

Für in der Vergangenheit gebildete Sonderposten bestehen Übergangsregelungen. Diese Sonderposten können wahlweise fortgeführt oder in der ersten nach dem 31.12.2009 aufgestellten Bilanz erfolgsneutral aufgelöst werden.

Die detaillierten Auswirkungen aus der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit sind zur Zeit wegen unklarer Formulierungen des Gesetzes noch nicht eindeutig geklärt. Wir werden Sie in Kürze über die weitere Entwicklung informieren. ■

IV. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

1. Voller Abzug von Veräußerungsverlusten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften

Soweit natürliche Personen direkt zu mindestens 1 % oder über ein Betriebsvermögen beziehungsweise eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind, können sie Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Beteiligung zukünftig eventuell in einem erweiterten Rahmen geltend machen:

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind zu 60 % steuerpflichtig. 40 % dieser Gewinne bleiben steuerfrei. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass die Gewinne bereits auf der Ebene der Gesellschaft mit Ertragsteuern belastet sind.

Analog dazu können Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung (zum Beispiel Finanzierungskosten etc.) nur zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden.

Die Preise für die Offenlegungen von Jahresabschlüssen wurden gesenkt.

Ggf. ergeben sich weiter verringerte Kosten und verminderte Offenlegungspflichten durch die zum 31.12.2008 geänderten Größenklassen.

Für bilanzierende Unternehmen

Steuerliche Wahlrechte dürfen sich ab 2009 nicht mehr auf die Handelsbilanz auswirken.

Schon im Jahresabschluss zum 31.12.2009 dürfen Sonderposten mit Rücklageanteil nicht mehr neu gebildet werden.

Übergangswahlrecht für in Vorjahren gebildete Sonderposten mit Rücklagenanteil: Fortführung oder erfolgsneutrale Auflösung ab 2010.

Die Details sind noch umstritten. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften mit Kosten für oder Verlusten aus der Beteiligung

Für Privatpersonen mit Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 1 % oder für in Betriebsvermögen beziehungsweise über Personengesellschaften gehaltene Beteiligungen gilt:

60 % der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind steuerpflichtig.

60 % der damit zusammenhängenden Aufwendungen sind abzugsfähig.

Dieser Grundsatz gilt nach Auslegung durch den Bundesfinanzhof vom 25.6.2009 jedoch nur, wenn der Gesellschafter Gewinnausschüttungen von der Gesellschaft erhält oder in vergangenen Jahren erhalten bzw. einen Veräußerungs- bzw. Liquidationserlös erzielt hat oder zukünftig erzielen wird. Falls ein Gesellschafter nie Gewinnausschüttungen erhalten hat und voraussichtlich auch keinen Veräußerungs- oder Liquidationserlös erzielen wird, kann er Kosten für seine Beteiligung steuerlich voll geltend machen.

Auch Veräußerungsverluste können zu 100 % steuerlich angesetzt werden, wenn der Gesellschafter weder in Vorjahren Gewinnausschüttungen erhalten noch einen Preis für den Verkauf seiner Beteiligung erzielt hat.

Gleiches gilt im Falle der Insolvenz beziehungsweise Liquidation der Gesellschaft, wenn der Gesellschafter nie Gewinnausschüttungen bekommen hat und auch keinen Liquidationserlös etc. erhält.

Betroffene Anteilseigner sollten prüfen, ob sie aufgrund dieser Rechtsprechung höhere Aufwendungen beziehungsweise Verluste geltend machen können, als bisher angesetzt.

Die vorstehend genannte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dürfte für die Jahre bis einschließlich 2009 anzuwenden sein. Es ist allerdings zu befürchten, dass diese für Steuerpflichtige günstige Lösung ab 2010 durch eine Gesetzesänderung beseitigt wird, da die Finanzverwaltung hierin einen Systembruch im Steuerrecht sieht.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Regelungen nicht für normale Aktienbesitzer gelten, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Sie sind nur anzuwenden für Beteiligungen von Privatpersonen an Kapitalgesellschaften von mindestens einem Prozent. Gleiches gilt für Aktien und Gesellschaftsanteile, die in einem Betriebsvermögen oder über eine gewerbliche Personengesellschaft gehalten werden. ■

2. Hohe Rendite für Familienangehörige als typisch stille Gesellschafter zulässig

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Rechtsstreit die folgenden Rechtsansichten zur Angemessenheit der Gewinnbeteiligung im Fall einer typisch stillen Beteiligung eines Familienangehörigen geäußert:

- Bei einem typisch stillen Gesellschafter ist der Gewinnanteil nicht nach Maßgabe eines Fremdvergleichs, sondern aufgrund einer angemessenen Durchschnittsrendite der Einlage zu bestimmen.
- Eine vereinbarte Mindestverzinsung von zum Beispiel 5 Prozent p.a. ist unkritisch.
- Ist der typisch stille Gesellschafter auch an Verlusten beteiligt, beträgt der noch angemessene Gewinnanteil bei einer geschenkten Beteiligung 15 % des Nominalbetrags der Einlage. Wird die Beteiligung entgeltlich erworben, wird ein Gewinnanteil von bis zu 35 % des Nominalbetrags der Einlage für unbedenklich gehalten. Die Werte sind nicht als starre Obergrenzen anzusehen.
- Bei Gründung der Gesellschaft und im Zeitpunkt jeder Kündigungsmöglichkeit ist zu schätzen, ob der festgelegte Gewinnanteil unter 15 % bzw. 35 % des Nominalwerts liegen wird. Bei einer auffälligen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (zum Beispiel einem nicht erwarteten Gewinnsprung) ist eine Korrektur des Gewinnanteils vorzunehmen, wie sie auch unter fremden Dritten erfolgen würde.

Bei Schenkungen lässt sich im Wege der Kettenschenkung auch die Renditegrenze von 35 % ausschöpfen, wenn die Kinder sich freiwillig als stille Gesellschafter beteiligen.

Im Ergebnis kann es also über stille Gesellschaftsverhältnisse gelingen, nennenswerte Teile des Einkommens mit günstigen Wirkungen für die Steuerprogression auf Kinder zu übertragen. ■

Ausnahme: Wurden nie Gewinnausschüttungen und wird auch kein Veräußerungserlös erzielt, sind 100 % der Aufwendungen abzugsfähig.

Veräußerungsverluste sind zu 100 % steuerlich absetzbar, wenn keine Gewinnausschüttungen und kein Veräußerungspreis bzw. kein Liquidationserlös etc. erzielt wurden.

Prüfen Sie für vergangene Jahre, ob die günstige Rechtsprechung für Sie anwendbar ist!

Diese günstige Regelung könnte durch eine Gesetzesänderung mit Wirkung ab 2010 beseitigt werden.

Für Angehörige des Firmeninhabers, die sich als „Stille Gesellschafter“ am Unternehmen beteiligen

Familienmitglieder können als stille Gesellschafter am Familienunternehmen beteiligt werden. Unkritisch sind dabei:

- eine Mindestverzinsung der Einlage von 5 %
- eine Rendite von 15 % für eine geschenkte Beteiligung
- eine Rendite von 35 % für eine entgeltlich erworbene Beteiligung

Bei starken Gewinnerhöhungen besteht Anpassungsbedarf.

Stille Gesellschafter ermöglichen Einkommensverlagerungen auf Familienangehörige zur Ausnutzung von Steuerprogressionseffekten.

V. Abgabenordnung aktuell

Betriebsprüfung: Unterrichtung der Bußgeld- und Strafsachenstelle

Betriebsprüfer müssen bei begründetem Verdacht einer Straftat die Bußgeld- und Strafsachenstelle unterrichten. Ein solcher Verdacht besteht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat erkannt werden.

Die Finanzverwaltung hat am 31.8.2009 konkretisiert, dass solche Anhaltspunkte zum Beispiel vorliegen, wenn

- schwerwiegende Buchführungsmängel festgestellt werden (insbesondere auffälliges Fehlen von üblichen Belegen),
- Hinweise auf verschwiegene oder irreführend bezeichnete Bankkonten bestehen (zum Beispiel Konten auf fingierte oder fremde Namen),
- Aktivbestände wesentlich zu niedrig oder Passivbestände wesentlich zu hoch bewertet worden sind,
- sich aus Kontrollmitteilungen ergebende Einnahmen nicht in der Buchführung erfasst sind oder
- sich der konkrete Verdacht ergibt, dass Belege/Unterlagen gefälscht wurden.

Genauso kritisch wäre zu beurteilen, dass

- Privatentnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts offensichtlich nicht ausreichen oder
- nach Kalkulationen oder Verprobungen durch die Betriebsprüfung ungeklärte Differenzen im privaten Bereich von einigem Gewicht verbleiben (der Steuerpflichtige erklärt zum Beispiel Vermögenszuwächse mit unplausiblen Geldzuflüssen wie Verwandtendarlehen, Auslandsdarlehen, Spielbankgewinnen etc.).

Bereits in Zweifelsfällen sollen die Prüfer kurzfristig Kontakt zu der Bußgeld- und Strafsachenstelle aufnehmen. Dies gilt insbesondere, wenn erhebliche Nachzahlungen (größer EUR 5.000) erwartet werden und der Verdacht einer Steuerstraftat nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

Durch dieses aktuelle Schreiben wurden die Betriebsprüfer bundesweit sensibilisiert. Ihre Bereitschaft zu entsprechenden Mitteilungen dürfte erheblich steigen, da sie sich ansonsten selbst wegen "Strafvereitelung im Amt" strafbar machen.

Für die Unternehmen wird es damit noch wichtiger, eine fortlaufende, intensive Kommunikation mit den Betriebsprüfern zu pflegen und Unklarheiten umgehend zu beseitigen. Hierdurch kann verhindert werden, dass die Betriebsprüfer unklare Sachverhalte irrtümlich als tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat einschätzen und die Bußgeld- und Strafsachenstelle einschalten. ■

Für Unternehmen, die der Betriebsprüfung unterliegen, und ihre Gesellschafter

Betriebsprüfer müssen die Bußgeld- und Strafsachenstelle bei Verdacht einer Steuerhinterziehung einschalten.

Ein solcher Verdacht ist dann zwingend, wenn die in der linken Spalte genannten Anhaltspunkte vorliegen.

Auch zu geringe Privatentnahmen und nicht plausibel erklärte private Vermögenszuwächse lösen die Einschaltung der Bußgeldstelle aus!

Zweifelsfälle gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Pflegen Sie eine intensive Kommunikation mit Ihren Betriebsprüfern, um Unklarheiten zu beseitigen und die irrtümliche Einschaltung der Bußgeldstelle zu vermeiden.

VI. Umsatzsteuer aktuell

1. Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ab 1.1.2010

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (ab 2010) muss eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abgegeben werden. Diese dient der Kontrolle der Besteuerung des Leistungsbezuges durch den Kunden im Bestimmungsland.

Deutschland ist grundsätzlich verpflichtet, die Fristen zur Abgabe der ZM nach den Vorgaben der

Für Unternehmer, die Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU erbringen

Frist für die Zusammenfassende Meldung bisher: Vierteljährlich und 1 Monat Dauerfristverlängerung möglich

EU zum 1.1.2010 neu zu regeln. Die ZM soll monatlich abzugeben sein (bisher vierteljährlich) und eine Dauerfristverlängerung soll nicht gewährt werden können (bisher ein Monat Dauerfristverlängerung möglich).

Der DIHK, die Bundessteuerberaterkammer und weitere Verbände haben sich gegen eine solche Verschärfung der Fristen ausgesprochen. Bis heute ist das Gesetz diesbezüglich noch nicht geändert worden. Fraglich ist, ob sich die EU dennoch durchsetzen wird und der deutsche Gesetzgeber die Fristen ab 2010 entsprechend verkürzt. In welcher Weise und ab wann die Fristen gegebenenfalls geändert werden, bleibt daher abzuwarten. ■

2. Umsatzbesteuerung von Bauleistungen

Um Bauunternehmer über die wichtigsten Grundsätze der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen zu unterrichten, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 12.10.2009 ein umfangreiches Merkblatt herausgegeben. Nachfolgend haben wir Ihnen wichtige Kernaussagen des Schreibens zusammengefasst:

- Strittig ist häufig, in welchen Fällen Teilleistungen vorliegen. Teilleistungen führen bereits vor Ausführung der gesamten Bauleistung (vor Endabnahme) zur Entstehung von Umsatzsteuer. Das Merkblatt enthält hierzu einen Katalog von Beispielen für Teilungsmaßstäbe.
- Der ertragsteuerliche Steuerabzug bei Bauleistungen in Höhe von 15 % (Bauabzugssteuer) mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
- Bei der Ausstellung von Rechnungen ist zu beachten, dass diese innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Bauleistung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erstellt werden müssen. Die Rechnungen müssen einen Hinweis auf die 2-jährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers enthalten. ■

Frist laut EU ab 2010: Monatlich und ohne Dauerfristverlängerung

Noch keine Anpassung in Deutschland erfolgt, aber zu erwarten.

Für Unternehmer im Baugewerbe

Die Finanzverwaltung regelt Umsatzsteuerfragen zum Beispiel betreffend:

- Teilleistungen
- Keine Auswirkung der Bauabzugssteuer auf die Umsatzsteuer
- Rechnungszeitpunkt: Spätestens 6 Monate nach Ausführung der Bauleistung

VII. Lohnsteuer aktuell

1. Neue Sachbezugswerte für 2010

Der Bundesrat hat die folgenden steuerlichen Sachbezugswerte für das Jahr 2010 beschlossen (im Vergleich 2009):

Amtliche Sachbezugswerte	2010	2009
Freie Verpflegung monatlich	215,00	210,00
Freie Unterkunft monatlich	204,00	204,00
Gesamtsachbezugswert monatlich	419,00	414,00
Frühstück		
monatlich	47,00	46,00
je Mahlzeit	1,57	1,53
Mittag-/Abendessen		
monatlich	84,00	82,00
je Mahlzeit	2,80	2,73

Die neuen Werte sind Grundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils und der Beiträge zur Sozialversicherung aus der Stellung von Unterkunft und Verpflegung für die Mitarbeiter. ■

Für Ihre Personalabteilung

Neue Sachbezugswerte ab 2010!

2. Wahlrecht bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Mahlzeitengestellungen bei Auswärtstätigkeit

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei einer Auswärtstätigkeit (zum Beispiel einer Fortbildungsveranstaltung) ein kostenloses Essen, kann lohnsteuerrechtlich entweder nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs oder den Lohnsteuerrichtlinien verfahren werden. Die

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bei der Versteuerung eines kostenlosen Essens für die Arbeitnehmer räumt die Finanzverwaltung ein Wahlrecht ein:

Finanzverwaltung räumt hier ein Wahlrecht ein.

1. Alternative (Bundesfinanzhof):

Die Mahlzeit ist mit dem tatsächlichen Wert (incl. USt) anzusetzen, nicht mit dem Sachbezugswert. Der Wert des Essens kann als Verpflegungsmehraufwand ganz oder teilweise steuerfrei sein. Soweit der darüber hinausgehende Wert des Essens höchstens 44 Euro beträgt, bleibt er im Rahmen der monatlichen 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge steuerfrei.

Beispiel:

Der Arbeitgeber stellt seinen Arbeitnehmern anlässlich einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung ein Mittagessen im Wert von EUR 14 zur Verfügung. Die Abwesenheitsdauer der Arbeitnehmer beträgt 10 Stunden. Daneben erhalten die Arbeitnehmer keine Sachbezüge.

Lösung 1. Alternative:

Es liegt ein Sachbezug im Wert von EUR 14 vor. Die Verpflegungspauschale beträgt EUR 6, weshalb nur die verbleibenden EUR 8 steuerpflichtig sind. Diese EUR 8 sind ebenfalls steuerfrei, wenn die Freigrenze von EUR 44 nicht zusammen mit anderen Sachbezügen überschritten wird. Der Arbeitnehmer kann keine Verpflegungspauschale als Werbungskosten absetzen, da diese Pauschale bereits ausgenutzt ist.

2. Alternative (Lohnsteuerrichtlinien):

Die Mahlzeit wird bei den Arbeitnehmern mit dem amtlichen Sachbezugswert als steuerpflichtiger Lohn angesetzt (derzeit EUR 2,73 für ein Mittag- oder Abendessen). Die Mahlzeit ist nicht als „Verpflegungsmehraufwand“ steuerfrei. Die Mahlzeit mindert nicht die Höhe der steuerfreien Verpflegungspauschale.

Lösung 2. Alternative:

Für das kostenlose Essen ist ein geldwerter Vorteil in Höhe des Sachbezugswerts für eine Mahlzeit in Höhe von EUR 2,73 zu erfassen. Der Arbeitnehmer kann den Verpflegungspauschbetrag von EUR 6 ungekürzt als Werbungskosten geltend machen.

Wenn der Wert der Mahlzeit EUR 40 (incl. USt) übersteigt, ist Alternative 2 jedoch nicht zulässig.

Fazit:

Ob die Wertermittlung auf der Grundlage der BFH-Rechtsprechung oder nach den Lohnsteuerrichtlinien erfolgen sollte, bedarf einer Prüfung, insbesondere wenn der Arbeitgeber weitere Zuschüsse leistet. ■

1. Alternative:

Steuerpflichtig ist der tatsächliche Wert der Mahlzeit abzüglich der Verpflegungspauschale, ggf. Steuerfreiheit im Rahmen der Freigrenze von EUR 44 für Sachbezüge. Der Arbeitnehmer kann die Verpflegungspauschale nicht als Werbungskosten ansetzen.

2. Alternative:

Steuerpflichtig ist der Sachbezugswert. Der Arbeitnehmer kann die Verpflegungspauschale als Werbungskosten ansetzen.

Wenn der Wert der Mahlzeit EUR 40 übersteigt, ist nur die 1. Alternative zulässig.

Welche Alternative vorteilhafter ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell

1. Instandsetzungsaufwendungen während der Selbstnutzung einer Immobilie

Instandsetzungsaufwendungen sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen aus der Vermietung und den Instandsetzungskosten besteht. Dieser Zusammenhang fehlt, wenn die Immobilie nach der Renovierung noch ca. ein Jahr lang selbst genutzt und erst anschließend vermietet wird.

Also sollten Renovierungsmaßnahmen und zum Beispiel die Generalüberholung der Heizung etc. erst beginnen, wenn man bereits aus der Wohnung ausgezogen ist. Dann können die entsprechenden Kosten als Werbungskosten bei der sich kurzfristig anschließenden Vermietung angesehen werden. ■

Für Grundstückseigentümer mit Vermietungsabsicht

Renovierungs- oder Instandsetzungsarbeiten sind nur dann abzugsfähig, wenn eine Immobilie vermietet wird und die Maßnahmen zeitnah dazu durchgeführt werden.

2. Abgeltungsteuer: Verlustverrechnung bei Neuverlusten ab 1.1.2009

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 haben sich die Rahmenbedingungen für die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen wie folgt geändert:

1. Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen dürfen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften ist nicht möglich.
2. Ein Verlustüberhang kann unbegrenzt vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist jedoch nicht möglich.
3. Eine Verrechnung von Veräußerungsverlusten ist auch mit laufenden Zins- und Dividendeneinkünften grundsätzlich möglich.
4. Allerdings dürfen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Die Durchführung der Verlustverrechnung erfolgt in der Regel durch die depotverwaltende Bank. Allerdings können Verluste eines Steuerpflichtigen nur mit den Gewinnen aus seinen Depots bei der jeweiligen Bank ausgeglichen werden. Eine Verlustverrechnung zwischen verschiedenen Banken ist nicht möglich. Auch ein Verlustausgleich zwischen Konten und Depots von Ehegatten durch die Banken ist nicht vorgesehen.

Eine Verlustverrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten bei unterschiedlichen Banken, unterschiedlichen Konten von Ehegatten und mit anderen Kapitaleinkünften kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erreicht werden. Hierzu muss der Anleger spätestens bis zum 15.12.2009 bei der jeweiligen Bank die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragen. Bitte beachten Sie gegebenenfalls die Einhaltung dieses Termins. ■

3. Abgeltungsteuer: Verlustverrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften bis zum 31.12.2009

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31.12.2008 innerhalb der jeweiligen Fristen realisiert worden sind, können bis einschließlich 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen ausgeglichen werden. Hinzu kommen die in 2009 realisierten Spekulationsverluste aus Wertpapieren oder Terminmarktgeschäften, die vor dem 1.1.2009 angeschafft bzw. eingegangen wurden und innerhalb der Ein-Jahres-Frist veräußert oder beendet werden. Diese werden insgesamt als „Altverluste“ bezeichnet.

Diese Altverluste können ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Ein Ausgleich von Altverlusten mit laufenden Kapitalerträgen, wie zum Beispiel Zinsen oder Dividenden, ist nicht möglich.

Da Altverluste ab 2014 verfallen, sollte eine Verrechnung bis 2013 angestrebt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Veräußerungsgewinne von den Banken zunächst mit laufenden „Neuverlusten“ aus Veräußerungsgeschäften saldiert werden müssen (vgl. den vorstehenden Beitrag zu „Neuverlusten“). Nur die übersteigenden Beträge stehen zum Ausgleich der Altverluste zur Verfügung.

Zur Verrechnung mit Altverlusten müssen die verbleibenden Veräußerungsgewinne ab 2009 mittels der üblichen Jahresbescheinigungen der Banken in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Um Altverluste möglichst schnell nutzen und vor dem Verfall retten zu können, könnte man Depots bei unterschiedlichen Banken führen. Bei einer Bank werden chancen- und risikoreiche Geldanlagen in Aktien und Zertifikaten etc. getätigt. Die hieraus resultierenden Ergebnisse werden steuerlich verrechnet und ein verbleibender Gewinn unterliegt der Abgeltungssteuer. Ein verbleibender Verlust kann über die Einkommensteuererklärung genutzt beziehungsweise in zukünftige Jahre vorgetragen werden.

Für Kapitalanleger mit Verlusten aus Transaktionen in 2009

Verluste aus Kapitalanlagen können grundsätzlich mit entsprechenden positiven Einkünften verrechnet werden.

Die Verlustverrechnung wird für alle Depots eines Steuerpflichtigen von der jeweiligen Bank automatisch vorgenommen. Eine Verlustverrechnung zwischen verschiedenen Banken oder zwischen Ehegatten erfolgt nur über die Einkommensteuererklärung. Hierfür muss bei den jeweiligen Banken bis zum 15.12.2009 eine Verlustbescheinigung beantragt werden. Bitte beachten Sie diesen Termin!

Für Kapitalanleger mit Altverlusten

„Altverluste“ = Spekulationsverluste bis 2008 + Spekulationsverluste 2009 aus Wertpapieren und Terminmarktgeschäften, die vor dem 1.1.2009 erworben worden sind.

Altverluste verfallen ab 2014, d.h. Verrechnung mit Veräußerungsgewinnen sollte bis 2013 erreicht werden.

Hierzu sollten Depots bei unterschiedlichen Banken geführt und eine gezielte Anlagepolitik betrieben werden.

Gleichzeitig werden relativ sichere Kapitalanlagen, zum Beispiel festverzinsliche Wertpapiere, in einem Depot bei einer anderen Bank gehalten. Neben Zinserträgen können in diesem Depot Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anleihen (auch der Verkauf des anhängenden Zinsscheins führt zu einem Veräußerungsgewinn!) und aus dem Verkauf oder der Einlösung von abgezinsten Anleihen etc. erzielt werden. Diese Veräußerungsgewinne können im Rahmen der Steuerveranlagungen mit den oben genannten Altverlusten verrechnet werden. Durch eine entsprechende Strategie können also gezielt Zinserträge in Veräußerungsgewinne transformiert und durch Altverluste steuerfrei gestellt werden. ■

4. Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer zweifelhaft

Seit 2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nur noch dann abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Durch diese enge Bedingung ist der Abzug in den meisten Fällen nicht mehr möglich.

Mit Beschluss vom 25.8.2009 hat der Bundesfinanzhof ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob diese Einschränkung verfassungsgemäß ist, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im entschiedenen Fall ging es um das Arbeitszimmer eines Lehrers, dessen Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit in der Schule liegt, dem dort jedoch kein geeigneter Arbeitsplatz zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zur Verfügung steht.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit selbst klärt der Bundesfinanzhof allerdings erst im Hauptsacheverfahren, das noch aussteht.

Seit dem 1. April 2009 erlässt die Finanzverwaltung in entsprechenden Fällen die Bescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk. Darüber hinaus kann Einspruch gegen die Behandlung eines Arbeitszimmers eingelegt werden. Die Finanzverwaltung erhebt dann die zuviel geforderte Einkommensteuer zunächst nicht, wenn die betriebliche bzw. berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der Tätigkeit beträgt oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist allerdings mit Nachzahlungen zu rechnen, falls die Entscheidung des Bundesfinanzhof in dem noch ausstehenden Hauptsacheverfahren für die Steuerpflichtigen negativ ausfällt. ■

5. Aufwendungen für ein Erststudium als Werbungskosten

Seit 2004 sind Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und Aufwendungen für ein Erststudium, das nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, nicht abzugsfähig.

Dagegen hat der Bundesfinanzhof am 18.6.2009 entschieden, dass die Aufwendungen für ein Erststudium dennoch von der Steuer abgesetzt werden können, wenn der Steuerpflichtige schon eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen kann.

Es bleibt abzuwarten, ob Finanzverwaltung und Gesetzgeber dieses unerwünschte Urteil akzeptieren. Bis dahin können Studierende, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, ihre Studienkosten als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie die entsprechenden Nachweise erbringen.

In welchem Umfang Studiengebühren und Kosten für die Beschaffung von Literatur, aber ggf. auch die Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung (zusätzliche Wohnung am Studienort sowie Verpflegungsmehraufwendungen und Reisekosten) anerkannt werden, ist offen. Im Übrigen sollten die Auswirkungen im Einzelfall geprüft werden, denn viele Studenten zahlen mangels Einkommen keine Steuern. In diesen Fällen könnten durch die Kosten des Studiums gegebenenfalls Verlustvorträge entstehen, die in späteren Jahren Steuern mindern. ■

Zinserträge lassen sich in Veräußerungsgewinne umwandeln und durch Altverluste steuerfrei stellen!

Für Steuerpflichtige mit häuslichem Arbeitszimmer

Aufwendungen für Arbeitszimmer sind nur in Ausnahmefällen abzugsfähig.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser gesetzlichen Einschränkung wird angezweifelt.

Bei Einsprüchen werden Aufwendungen berücksichtigt, wenn im Arbeitszimmer mehr als 50 % der beruflichen Tätigkeit ausgeübt werden oder kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist.

Steuerpflichtige, die ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung aufnehmen

Aufwendungen für ein Erststudium sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Ausnahme: Der Studierende kann eine Berufsausbildung vor dem Studium nachweisen.

Die Reaktionen der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers auf dieses unerwünschte Urteil bleiben abzuwarten.

Bis dahin sollten Belege über die entstandenen Werbungskosten (zum Beispiel Studiengebühren, Fachliteratur, gegebenenfalls Kosten für Reisen, Wohnen und Verpflegung am Studienort) gesammelt werden.

IX. Wirtschaft aktuell

1. Rechengrößen für die Sozialversicherung 2010

Am 7.10.2009 hat das Bundeskabinett die neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2010 festgelegt. Die Festlegung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates, wovon jedoch ausgegangen werden kann.

Übersicht der neuen Rechengrößen ab 2010:

	West		Ost	
	Monat EUR	Jahr EUR	Monat EUR	Jahr EUR
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	5.500	66.000	4.650	55.800
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	6.800	81.600	5.700	68.400
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	5.500	66.000	4.650	55.800
Versicherungspflichtgrenze*, Kranken- und Pflegeversicherung	4.163	49.950	4.163	49.950
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	3.750	45.000	3.750	45.000
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.555	30.660	2.170	26.040

* Bundeseinheitlich besteht 2010 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zu einem Bruttolohn von EUR 49.950. Bei höheren Einkommen kann zwischen einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung gewählt werden.

Die Anhebung wirkt sich auch steuerrechtlich aus. Arbeitgeber können Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen für die Altersversorgung der Arbeitnehmer steuerfrei zahlen, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung nicht übersteigen. Damit beträgt der steuerfrei ansparbare Beitrag 2010 jährlich EUR 2.640 bzw. monatlich EUR 220. ■

2. Neue Regeln für Überweisungen

In Deutschland und den anderen Staaten der Europäischen Union sind ab 1.11.2009 u.a. folgende neue Regeln für Überweisungen, Kartenzahlungen und Lastschriften in Kraft getreten:

1. Bisher war es üblich, dass die Bank abgeglichen hat, ob der angegebene Empfänger und der Inhaber des Empfängerkontos identisch sind. Dieser Abgleich wird zukünftig nicht mehr erfolgen. Die Überweisung erfolgt auf das angegebene Konto, das durch die Kontonummer und die Bankleitzahl definiert ist. Die eigene Überprüfung dieser Nummern durch den Bankkunden auf Schreibfehler gewinnt dadurch eine zusätzliche Bedeutung.
2. Nach Zugang eines Überweisungsauftrags bei der Bank ist dieser zukünftig grundsätzlich nicht mehr widerrufbar.
3. Kunden, die ihre EC-Karte verlieren, müssen künftig für Schäden bis zu EUR 150 selbst aufkommen. ■

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Neue Beitragsbemessungsgrenzen bzw. Versicherungspflichtgrenzen ab 2010

Steuerfreie Zuzahlungen des Arbeitgebers für die Altersversorgung der Arbeitnehmer steigen auf max. EUR 220 monatlich.

Für alle Bankkunden

Neuregelungen für Überweisungen, Kartenzahlungen und Lastschriften ab dem 1.11.2009

3. Unerwünschte Telefonwerbung

Am 4.8.2009 ist das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher wirkungsvoll vor unerwünschten Werbeanrufen und Kostenfallen im Internet zu schützen.

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung war zwar auch schon vorher aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verboten. Unseriöse Firmen hatten sich aber zu Lasten der Verbraucher immer wieder über dieses Verbot hinweggesetzt. Das neue Gesetz sieht nun u.a. folgende Verbesserungen vor:

- Verträge am Telefon über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotterie-Dienstleistungen können widerrufen werden. Für das Widerrufsrecht kommt es nicht darauf an, ob der Werbeanruf unerlaubt war.
- Ferner können Verbraucher, die über ihr Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden sind, alle am Telefon oder im Internet abgeschlossenen Verträge über Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung widerrufen.
- Widerruft der Verbraucher den Vertrag über eine Dienstleistung, muss er die bis dahin vom Unternehmen erbrachte Leistung nur dann bezahlen, wenn er vor Vertragsschluss auf diese Pflicht hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass die Leistung vor Ende der Widerrufsfrist erbracht wird.
- Verstöße gegen das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000 geahndet werden.
- Anrufer dürfen bei Werbeanrufen ihre Rufnummer nicht unterdrücken. Bei Verstößen gegen das Verbot droht eine Geldbuße bis zu EUR 10.000.

Gegen unerwünschte Telefonwerbung können die Verbraucherzentralen, aber auch die Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V., Bad Homburg, vorgehen. Beschwerden sollten diesen Stellen zugeleitet werden. ■

4. Minijobs erfordern ständige Überwachung durch die Arbeitgeber

Wer neben seiner Hauptbeschäftigung einen Minijob bis EUR 400 ausübt, verdient hieraus brutto für netto. Bei dem Arbeitnehmer fallen keine Abzüge für Steuern oder Sozialabgaben an. Vom Arbeitgeber ist allerdings eine Pauschalabgabe zu leisten, die aktuell rd. 31 % beträgt.

Bei Arbeitnehmern, die keiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, jedoch mehrere Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander ausüben, sind die Arbeitsentgelte aus diesen geringfügigen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Wird in der Summe die 400-Euro-Grenze überschritten, so sind alle einzelnen Tätigkeiten versicherungspflichtig und bei der zuständigen Krankenkasse zu melden.

Aus diesem Grund sind die Arbeitgeber nach der sogenannten Geringfügigkeits-Richtlinie verpflichtet, sich schriftlich bei ihren Minijobbern über das Bestehen von weiteren Beschäftigungen zu erkundigen. Verstößt ein Arbeitgeber gegen diese Pflicht und erkennt daher nicht, dass der Arbeitnehmer die 400-Euro-Grenze überschreitet, haftet er für die Sozialabgaben. In diesen Fällen fordern die Sozialversicherungsträger ab dem 1.1.2009 Sozialversicherungsbeiträge ein, auch mit Rückwirkung.

Allen Arbeitgebern ist daher dringend zu empfehlen, bei Minijobbern zu Beginn der Beschäftigung und in regelmäßigen Abständen die oben genannten Abfragen vorzunehmen und zu dokumentieren. ■

Für alle Verbraucherinnen und Verbraucher

Unerwünschte Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ist verboten.

Verbraucher haben jetzt erheblich verbesserte Möglichkeiten, Verträge zu widerrufen und Zahlungen zu verweigern.

Unerlaubte Telefonwerbung kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000 bestraft werden.

Die Unterdrückung der Rufnummer durch das werbende Unternehmen kann bis zu EUR 10.000 kosten.

Für Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen

400-Euro-Grenze für Minijobs.

Bei mehreren Minijobs: Die Vergütungen werden für die Ermittlung der 400-Euro-Grenze zusammengerechnet.

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, schriftlich Auskunft über weitere Beschäftigungsverhältnisse einzuholen. Ansonsten haftet er mit Rückwirkung für die Sozialversicherungsbeiträge.

5. Riester-Rente verstößt teilweise gegen Europarecht

Die staatlich geförderte Riester-Altersvorsorge muss nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.9.2009 großzügiger gehandhabt werden.

Die sogenannte Riester-Rente zur privaten Altersvorsorge verstößt zur Zeit teilweise gegen EU-Recht. Der Europäische Gerichtshof klärte in seinem Urteil die folgenden drei Grundsätze:

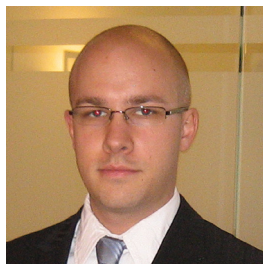
- Deutsche, die ihren Lebensabend in einem anderen EU-Staat verbringen wollen, dürfen nicht länger zur Rückzahlung der Zulagen gezwungen werden.
- Auch wer in Deutschland arbeitet und rentenversichert ist, aber in einem anderen EU-Staat lebt (Grenzgänger), hat Anspruch auf Riester-Zulagen.
- Das geförderte Riester-Kapital darf auch für eine selbstgenutzte Wohnung im europäischen Ausland verwendet werden.

Das Bundesfinanzministerium hat zugesagt, die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs-Urteils zeitnah umzusetzen.

Für Riester-Sparer, die ihren Lebensabend in einem anderen EU-Staat verbringen wollen

Der Europäische Gerichtshof verpflichtet die deutsche Finanzverwaltung, die Riester-Rente auf verschiedene EU-Fälle zu erweitern.

X. Aktuelles aus unserem Haus



Als neuen Mitarbeiter begrüßen wir **Herrn René Schut**. Nach Abschluss seines Bachelor of Arts Studiums mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung (Konzerne und IFRS), zusätzlich Betriebssteuerrecht und Internationales Steuerrecht, **verstärkt er seit 1. November 2009 die Prüfungsabteilung**.

BilMoG - Wuppertaler Steuerforum 3/2009 vom 3. November 2009

Am 3. November 2009 fand das Mandantenseminar - Wuppertaler Steuerforum 3/2009 - zum Thema **BilMoG** bei der TREUMERKUR statt.

Der Gesetzgeber hat am 3. April 2009 mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (**BilMoG**) die größte Reform des Handelsgesetzbuchs seit 20 Jahren verabschiedet. In der finalen Fassung des Gesetzes hat der Gesetzgeber auf einige ursprünglich geplante Regelungen verzichtet und auch Pflichten zu Wahlrechten deklariert. In diesem Seminar wurden die Teilnehmer auf den neuesten Stand gebracht.

Die Seminarunterlagen hierzu können Sie per E-mail bei Frau Barbara Reinke (b.reinke@treumerkur.de) anfordern.

A member of  **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 09.11.2009

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60
E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu